

Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Barfüssergasse 14
4509 Solothurn

Solothurn, 29. Oktober 2024

Totalrevision Waldgesetz (WaGSO) - Vernehmlassungsantwort

BWSO - Vernehmlassung Revision WaGSO 24-11-19 v7 / 29.10.2024 / LB, Pvd

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Rund drei Viertel der Waldfläche im Kanton Solothurn sind im Eigentum der Bürger- und Einheitsgemeinden. Gut ein Fünftel des Solothurner Waldes gehört Privatpersonen. Der BWSO vertritt die Interessen aller Waldeigentümer und bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum revidierten kantonalen Waldgesetz (WaGSO). Der Verband formuliert folgende Rückmeldung und Kritik zum Vernehmlassungsentwurf:

Grundsätzliches

Der BWSO anerkennt den Revisionsbedarf in verschiedenen Bereichen des WaGSO (Risiken durch Klimawandel und Neobiota, veränderte Erholungsnutzung, Sicherstellung der Schutzfunktion, Haftungsrisiken der Waldeigentümer ...). Mit dem vorliegenden Vernehmlassungsentwurf gelingt es aus unserer Sicht jedoch **bei zentralen Fragen nicht, die nötige Klarheit** zu schaffen. Für den BWSO ist zudem nicht verständlich, wieso in den Konsultativausschüssen **im Vorfeld erarbeitete Lösungsansätze nicht in den Vernehmlassungsentwurf übernommen** wurden.

Das aktuelle WaGSO verzichtet auf die (wörtliche) **Wiederholung der Bestimmungen im Bundesgesetz über den Wald (WaG)**. Mit dem Vernehmlassungsentwurf wird dieser Grundsatz aufgegeben. Die Auswahl der «Zitate» erscheint uns willkürlich und bei künftigen Revisionen des WaG werden unweigerlich Differenzen zum WaGSO entstehen, die mit dem blossen Verweis auf die (aktuellen) Bestimmungen im WaG vermieden würden.

Weiter bemängeln wir, dass die **Waldverordnung** nicht zusammen mit dem Waldgesetz in die Vernehmlassung geschickt wurde. Dies war eines unserer Anliegen bereits in der ersten Sitzung der Begleitgruppe.

Kernanliegen der Waldeigentümer

A - Der Schutz des Waldes vor schädlichen Einflüssen steht stets an erster Stelle

Das revidierte Waldgesetz muss sicherstellen, dass der Wald auch in Zukunft uneingeschränkt für die nachhaltige Produktion des nachwachsenden Rohstoffs Holz nutzbar ist, als naturnaher Lebensraum und als weitgehend frei zugänglicher Erholungsraum erhalten bleibt und dauerhaft zum Schutz vor Naturgefahren beitragen kann.

§1 Die Formulierung ... *nach Massgabe des Bundesgesetzes über den Wald* ... schliesst grundsätzlich auch den nachträglich eingefügten Art. 1 Abs. 2 WaG ein (vgl. die einleitende grundsätzliche Bemerkung). Die Wiederholung diese Bestimmung im WaGSO hebt die besondere **Bedeutung des Waldes für den Schutz vor Naturgefahren** hervor und ist in diesem Sinne zu begrüßen.

Allerdings sind die an erster Stelle genannten Lawinen im Kanton Solothurn nur von marginaler Bedeutung. Dagegen fehlen aus Sicht des BWSO griffige Bestimmungen zu den waldbaulichen Massnahmen, die nötig sind um die **Gefahren durch Überflutung, Übersarung und Murgänge** wirksam zu reduzieren (gerinnerelevanter Schutzwald). Der Verweis auf das GWBA im Kommentar zum Vernehmlassungsentwurf ist aus unserer Sicht ungenügend, denn auch hier fehlen griffige Bestimmungen zur Gefahrenprävention im Wald.

§2 Die **rechtliche Verbindlichkeit des Waldplans**, der in Absatz 4 eingeführt wird, ist völlig unklar. Im Streitfall kann damit eine ordentliche Waldfeststellung weder vermieden noch vereinfacht werden. Wenn der Waldplan eigentümerverbindlich sein soll, muss der Waldeigentümer gegen die Festsetzung ein Rechtsmittel ergreifen können. Wird am dynamischen Waldbegriff ausserhalb des Siedlungsgebietes festgehalten, trägt ein Waldplan in der vorgeschlagenen Form bei Streitfällen nichts zur Klärung bei.

§4 Der BWSO fordert im Interesse der Rechtssicherheit mit Nachdruck die Ausdehnung des eigentümerverbindlichen Waldgrenzenplans auf das gesamte Kantonsgebiet (**statische Waldgrenzen auch ausserhalb des Siedlungsgebiets**) (vgl. Bemerkungen zu §2).

§10 Der **Begriff der «nachteiligen Nutzung»** wird in keiner Weise präzisiert oder abgegrenzt. Eine Präzisierung auf Gesetzesstufe, insbesondere in Bezug auf «nichtforstliche Kleinbauten», wäre aus Sicht des BWSO zu begrüßen.

§12 Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen klar, dass die Reduktion des **Waldabstands von 30m auf 20m** (in [zu vielen] Ausnahmefällen gar auf 10m) **ein unverzeihlicher raumplanerischer Fehler** war. Auch wenn die Umsetzung der Waldabstandsvorschriften bereits weit fortgeschritten ist, erachtet es der BWSO als dringend notwendig, diesen Fehler in Zukunft nach Möglichkeit zu korrigieren. Im Abstand einer Baumlänge (25-30m) vom Wald herrscht grundsätzlich Waldklima und es besteht ein erhöhtes Risiko durch umfallende Bäume und herunterfallende Äste. Es ist deshalb im ureigenen Interesse des Grundeigentümers/Bauherren, genügend Abstand zum Wald einzuhalten und es muss ein klareres Signal zum Schutz dieser wertvollen Waldrandzonen ausgesendet werden. Der BWSO verzichtet darauf, im Rahmen der Waldgesetzesrevision konkrete Forderungen zu stellen.

B - Die unkontrollierte Ausbreitung von Schädlingen und invasiven Arten soll verhindert werden

Das revidierte Waldgesetz muss sicherstellen, dass die nötigen Massnahmen ergriffen werden, um Organismen, die den Wald stark schädigen können oder eine erhebliche Gefahr für die Lebensraumvielfalt darstellen, rasch und wirksam zu bekämpfen.

§24 Der BWSO begrüsst die erweiterten Möglichkeiten zur Überwachung und (präventiven) Bekämpfung von Schadorganismen und Waldbränden. Allerdings fehlen im Vernehmlassungsentwurf griffige Bestimmungen zur **Bekämpfung von Neobiota**, die keine unmittelbaren Waldschäden verursachen, jedoch nachhaltig die Biodiversität im Wald gefährden.

Im Gesetz ist unbedingt festzuhalten, dass die **Kosten für angeordnete Massnahmen** gemäss Absatz 2 zu Lasten des Kantons gehen.

C - Den negativen Auswirkungen des Klimawandels muss aktiv entgegengetreten werden

Das revidierte Waldgesetz muss sicherstellen, dass die nötigen Massnahmen ergriffen werden, um den Wald an die veränderten Klimabedingungen anzupassen und die bereits eingetretenen Schäden rechtzeitig und wirksam zu beheben.

§26 Im revidierten WaGSO fehlen griffige Bestimmungen zum zusätzlichen **Ausbildungsbedarf im Zusammenhang mit den Folgen des Klimawandels** wie sie der BWSO dringend gefordert hat.

D - Die Nutzung als Erholungsraum verursacht keine übermässigen Schäden

Das revidierte Waldgesetz muss sicherstellen, dass das freie Betretungsrecht nicht missbraucht wird. Veranstaltungen im Wald dürfen Boden, Flora und Fauna nicht übermässig belasten. Das Biken abseits bestehender Strassen und Wege sowie das Anlegen wilder Trails ist nicht zulässig.

§7 Der BWSO begrüsst, dass im revidierten WaGSO die Möglichkeit für griffige Massnahmen gegen unverträgliche Erholungsnutzungen geschaffen wird. Allerdings fehlt in §7 ein angemessenes **Mitspracherecht der Waldeigentümer**. Es darf nicht sein, dass Anlässe und Aktivitäten mit erheblichen negativen Auswirkungen auf den Waldbestand ohne Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer bewilligt werden.

Durch den zu geringen Waldabstand ist der Druck auf die Waldrandzone entlang des Siedlungsraumes ohnehin vielerorts übermässig hoch. Durch eine (wilddichte) Abzäunung wird der ökologische Wert dieser wichtigen Lebensräume noch weiter reduziert und die Pflege erheblich erschwert. Für den BWSO wäre deshalb der Verzicht auf den **Hinweis auf das Einzäunungsverbot** ein grober Fehler.

§9 Die vorgeschlagene Regelung für den Fahrradverkehr ist aus Sicht des Waldschutzes sicherlich zu begrüssen. Allerdings entspricht die **strenge Beschränkung auf Waldstrassen und speziell bezeichnete Wege** nicht dem Kompromiss, der in der vorberatenden externen Begleitgruppe besprochen wurde. Sie geht weit hinter den heute «ortsüblichen Umfang» zurück und bei der Durchsetzung ist mit grossen Problemen zu rechnen. Der BWSO empfiehlt deshalb die Formulierung: ... *abseits von Waldstrassen und offiziellen Wanderwegen, die für den Fahrradverkehr nicht gesperrt sind – und insbesondere auf dem natürlichen Waldboden – ist untersagt.*

Für die positive Festlegung der gesperrten Wanderwege erwarten wir ein Verfahren, welches den Betroffenen (Gemeinden, Eigentümer, etc.) auch eine Rechtsmittelmöglichkeit gewährt.

Der BWSO bemängelt, **das Fehlen griffiger Bestimmungen zum Reiten im Wald**, das in verschiedenen Regionen mit dem Fahrradverkehr vergleichbare Probleme aufwirft. Auch hier strebt der BWSO keine übermässig restriktive Regelung an. Doch muss sich auch das Reiten auf die geeigneten Strassen und Wege beschränken. Auf dem natürlichen Waldboden und auf vernässten, unbefestigten Wegen ist das Reiten untersagt.

Für beide Themen braucht es (verbindliche) Absprachen mit den (organisierten) Betroffenen in der Region. Der BWSO ist überzeugt, dass die **regionale Waldentwicklungsplanung** (wie im aktuellen WaGSO vorgesehen) das geeignete Instrument ist. Nur über einen regional verantworteten Planungsprozess können der bestehenden Koordinationsbedarf korrekt festgestellt und den konkreten Rahmenbedingungen angepasste und entsprechend tragfähige Lösungen erarbeitet werden.

E - Der Wald ist ein Naturraum und der Besuch erfolgt auf eigene Gefahr

Das revidierte Waldgesetz muss sicherstellen, dass die nötigen Massnahmen ergriffen werden, um die Sicherheit der Waldbesuchenden sowie von Bauten und Anlagen im und am Wald zu gewährleisten. Gleichzeitig dürfen die Waldeigentümer nicht haftbar gemacht werden für Schäden, die den Waldbesuchenden oder an Bauten und Anlagen im oder am Wald entstehen, insbesondere durch herabfallende Äste oder umstürzende Bäume o. Ä.

§7 Das revidierte WaGSO betont das freie Betretungsrecht im ortsüblichen Umfang, lässt aber die **Haftungsfrage weiterhin ungeklärt**. Waldstrassen dienen der Waldpflege und der Waldeigentümer muss lediglich die sichere Nutzung für diesen Zweck garantieren. Der BWSO fordert mit Nachdruck im Gesetz einen Hinweis, dass der **Waldbesuch auf eigene Gefahr** erfolgt und der **Eigentümer eines Werks im oder am Wald für dessen sicheren Nutzung verantwortlich** ist (und nicht der Waldeigentümer).

F - Die Leistungen der Waldeigentümer im öffentlichen Interesse werden fair entschädigt

Das revidierte Waldgesetz muss sicherstellen, dass die vielfältigen Leistungen der Waldeigentümer im öffentlichen Interesse (Holzproduktion, Biodiversität, Erholung, Schutz vor Naturgefahren, ...) weiterhin angemessen entschädigt werden.

§15 Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren sind ein Abgeltungstatbestand (vgl. Abs. 2). Dass bei einer «Ersatzvornahme» durch den Kanton gemäss Abs. 3 die **Kosten zu Lasten der Werk- und/oder Waldeigentümer** gehen sollen, ist nicht einsichtig und wird vom BWSO abgelehnt.

§24 Mit der Formulierung in Absatz 1 sind insbesondere **Massnahmen zur Wiederbewaldung und zur Instandstellung der Erschliessung nach Naturereignissen** (Wind, Schnee, Käfer, Feuer, Hochwasser, ...) nicht berücksichtigt. Massnahmen sind von hohem öffentlichem Interesse doch sind die Waldeigentümer nach grossen Schadereignissen meist nicht in der Lage die Finanzierung aus eigener Kraft sicherzustellen. In der Vergangenheit begründeten diese Massnahmen denn auch einen Grossteil der Kantonsbeiträge an die Waldpflege. Auch §31 Abs. 1c ist in dieser Hinsicht nicht eindeutig formuliert. Der BWSO setzt sich mit Nachdruck ein für eine angemessene Unterstützung dieser Massnahmen durch den Kanton.

- §30 Das Instrument der **Programmvereinbarung** muss zu einer echten Entlastung des AWJF und der Forstbetriebe führen. Zusätzliche aufwändige Controllinginstrumente werden vom BWSO mit Nachdruck abgelehnt.
- §31 Der BWSO unterstützt mit Blick auf die Ausgleichszahlungen unter den Bürgergemeinden den Verzicht auf die **Abstufung der Beiträge nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit** (vgl. §33).
Vgl. Bemerkungen zu §24.
- §32 Der BWSO unterstützt die Beschränkung der Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen auf **Massnahmen zur Waldpflege**. Die Leistungen der Revierförster sind eine kantonale Aufgabe.
- §33 Bei der Bemessung der Beiträge des Kantons (Abs. 1 Bst. a) fehlt eine angemessene **Anpassung an die Teuerung** (oder die Möglichkeit, dass der Kantonsrat die Beitragshöhe angemessen anpassen kann).
Der BWSO unterstützt eine angemessene **Anpassung der Bemessungsgrössen** für die Ausgleichsabgabe unter den Bürgergemeinden. Der Umfang der Ausgleichsabgaben soll durch die Neubilanzierung nach HRM2 nicht wesentlich verändert werden. Der Nachweis, dass dieses Ziel mit dem **Grenzwert von 20 Mio. Franken** (Abs. 1 Bst. a) erreicht wird, steht noch aus. Um die Verschiebungen zwischen den einzelnen Bürgergemeinden durch die Neubilanzierung nach HRM2 verträglich zu halten, ist eine **angemessene Übergangsfrist** vorzusehen.
Der BWSO unterstützt die **Beschränkung der Ausgleichszahlungen auf die Bürgergemeinden**. Die Einheitsgemeinden werden beim Finanzausgleich berücksichtigt. Die zusätzlichen Aufgaben im Zusammenhang mit der Waldpflege müssen jedoch beim «Infrastrukturellen Finanzausgleich» der Einwohnergemeinden auch korrekt berücksichtigt werden.

G - Bemerkungen zum Abschnitt Bewirtschaftung des Waldes

- §17 Im revidierten WaGSO fehlen klare **Zielvorgaben/Rahmenbedingungen** für die forstliche Planung (vgl. §17 WaGAG).
Es bleibt unklar, was unter den **raumwirksamen Ergebnissen der forstlichen Planung** gemäss Absatz 2 zu verstehen ist und wie die **Verbindung zur Richtplanung** konkret ausgestaltet sein soll.
- §18 Ein **Waldentwicklungsplan für das gesamte Kantonsgebiet** lässt kaum Spielraum für regional-spezifische, konkret umsetzbare Lösungen (Lenkungsmassnahmen für Biker, Reiter, Kletterer, Ausscheidung von «Vorrangzonen Erholung» usw.) und droht zum Papiertiger zu werden. Für den BWSO sollte die Waldentwicklungsplanung in drei bis fünf Grossregionen erfolgen (vgl. Bemerkungen zu §9).
- §19 Der BWSO spricht sich dagegen aus, dass die **Kosten für die obligatorische betriebliche forstliche Planung** neu voll zu Lasten der Waldeigentümer gehen sollen.
Für den BWSO ist die **Definition der Minimalfläche** für die Betriebsplanpflicht über die Abgrenzung der Forstbetriebe in der Schweizerischen Forststatistik ungeeignet. Es kann nicht sein, dass Waldeigentümer, für ihre Bereitschaft zur engeren Zusammenarbeit «bestraft» werden, indem sie der Betriebsplanpflicht unterstellt werden, während jene, die sich der Kooperation entziehen, von der Pflicht befreit werden. Der BWSO schlägt eine

Minimalflächendefinition ähnlich wie in den Kantonen Aargau (20 ha), Basel-Landschaft (25 ha), Zürich (50 ha) oder Sankt Gallen (50 ha) vor.

Wenn aufgrund der Betreuung durch den Revierförster **im Privatwald auf die betriebliche forstliche Planung verzichtet** werden kann (vgl. Kommentar zum Vernehmlassungsentwurf), müsste das eigentlich erst recht für die Forstbetriebe der öffentlichen Waldeigentümer gelten, die in der Regel durch einen Revierförster geleitet werden.

§21 Ufergehölze sind wichtige Lebensräume und bedeutende Landschaftselemente. Der BWSO setzt sich deshalb dafür ein, dass die **Anzeichnung, wie im Wald, durch den Revierförster** erfolgen muss. Dieser verfügt auch über die notwendigen örtlichen Kenntnisse.

H - Bemerkungen zum **Abschnitt Holzförderung**

§28 Der BWSO hält an seiner Forderung fest, dass der Kanton primär den Einsatz von ... nachhaltig und **regional** produziertem Holz ... fördern soll.

I - Bemerkungen zum **Abschnitt Forstorganisation**

§35 Die Zuordnung der Revierförster zum (kantonalen) Forstdienst kann als konsequent beurteilt werden. Der BWSO bleibt jedoch bei seiner Forderung, dass die Revierförster ihre **Leistungen «im Auftragsverhältnis»** erbringen sollen. Die vorgeschlagene Doppelunterstellung (Arbeitgeber: Forstbetrieb, Weisungsbefugnis: Kreisförster) ist unzeitgemäss und problematisch. Auch im Auftragsverhältnis kann der Kanton die Qualität der Leistungen jederzeit direkt einfordern und die mangelhafte Auftrags Erfüllung wirksam sanktionieren.

§42 Der BWSO begrüsst, dass den Revierförstern weiterhin **keine Polizeiaufgaben** bei der Ahndung von Vergehen gegen Bestimmungen im WaGSO übertragen werden sollen.

Der BWSO bittet Sie, die Anliegen der Waleigentümer bei der Revision der Waldgesetzes zu berücksichtigen. Wir sind jederzeit bereit, mit Ihnen gemeinsam tragfähige Kompromisslösungen zu erarbeiten und erwarten, dass der BWSO auch bei der Umsetzung in der Waldverordnung frühzeitig und aktiv mitgestalten kann.

Freundliche Grüsse

Bürgergemeinden und Wald
Kanton Solothurn BWSO

Präsident:


Peter Brotschi

Geschäftsführer:


Patrick von Däniken

Kopie z.K. Branchen- und Interessenvertreter Wald & Holz